

# Satzung

## zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Regis-Breitungen (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen hat in seiner Sitzung am 28.11.2024 auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, der §§ 22, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 530) sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) die nachfolgende 1. Änderung zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Regis-Breitungen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Erhebung des Kostenersatzes
- § 4 Berechnung des Kostenersatzes
- § 5 Kostenschuldner
- § 6 Entstehung und Fälligkeit
- § 7 Inkrafttreten

Anlage: Kostenverzeichnis

### § 1 Begriffsbestimmung

(1) Kosten im Sinne dieser Satzung sind:

- Aufwendungen für die Durchführung von Leistungen der Feuerwehr, für die nach dieser Satzung Ersatz verlangt wird.
- Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen außerhalb der Brandbekämpfung.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede von Amtswegen erfolgte oder durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des / der Einsatzleiter/s/in, über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Stadt Regis-Breitungen (im Nachfolgenden Feuerwehr genannt) im Sinne von § 2 Absatz 1, § 6, § 16 Absatz 1, § 22, § 23 und § 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Regis-Breitungen in der jeweils geltenden Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung oder bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

## **§ 3 Erhebung des Kostenersatzes**

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr wird gemäß § 69 Absatz 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit §§ 17, 20 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere, freiwillige Leistungen wird auf Grundlage des § 69 Absatz 3 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit §§ 17, 20 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) Kostenersatz verlangt.

## **§ 4 Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Soweit im Absatz 3 nichts Anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge sowie sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Personal- und Fahrzeugkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des / der Einsatzleiter/s/in über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgeräthaus. Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (3) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10% berechnet.
- (4) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Regis-Breitungen in Rechnung gestellt werden.

## § 5 Kostenschuldner

- (1) Zum Ersatz der Kosten für Leistungen nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung sind die in § 69 Absatz 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Zum Ersatz der Kosten für Leistungen nach § 69 Absatz 3 SächsBRKG i.V.m. § 3 Absatz 2 dieser Satzung sind über § 69 Absatz 2 hinaus auch die in § 69 Absatz 3 SächsBRKG genannten Personen
  1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, und die in § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist, verpflichtet.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 6 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Alarmierung der Feuerwehr. Der Kostenbescheid wird zum im Bescheid genannten Zahlungsziel fällig.  
Im Übrigen gilt § 18 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) entsprechend.

## § 7 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung zur Satzung über die Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Regis-Breitungen vom 15.12.2022 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Regis-Breitungen, 28.11.2024



Zetzsche  
Bürgermeister

